

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Sammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 23. Juni 1891.

№ 47.

Die neue Landgemeindeordnung.

II. Verwaltung der Landgemeinden.

An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter). Ihnen stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, die ihn in den Amtsgeschäften unterstützen und in Behinderungsfällen vertreten. Durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen auf höchstens sechs vermehrt werden. In Bezug auf die Wahl, die Bestätigung und die Beerdigung des Gemeindevorstehers und der Schöffen, der Festsetzung der Dienstkostenentschädigung und baaren Auslagen, sind die Bestimmungen der Kreisordnung im Wesentlichen beibehalten worden. Das Amt des Gemeindevorstehers dauert regelmäßig sechs Jahre, jedoch kann ein Gemeindevorsteher nach dreijähriger Amtsdauer auf weitere neun Jahre gewählt werden. Die Schöffen werden immer auf sechs Jahre gewählt. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel, die uneröffnet in die Wahlurne gelegt werden. Die Zahl der Stimmen, die das einzelne Gemeindeglied hierbei in der Gemeindeversammlung hat, regelt sich nach dem Stimmrecht, das überhaupt in der Gemeindeversammlung gilt und in dem vorigen Artikel beschrieben wurde. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat; wird eine engere Wahl erforderlich, so entscheidet einfache Mehrheit.

Der Wirkungskreis des Gemeindevorstehers ist in der neuen Landgemeindeordnung bestimmt abgegrenzt. Er führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung, hat die Gesetze und Verordnungen der vorgesetzten Behörden auszuführen, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vorzubereiten und auszuführen, das Rechnungs- und Kassenswesen zu verwalten oder zu beaufsichtigen, die Gemeindebeamten nach dem Beschluß der Gemeindeversammlung anzustellen, die Acten der Gemeinden aufzubewahren, die Gemeinde nach außen zu vertreten u. Er ist, sofern er nicht selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung und hat als solches, wenn nöthig, die Pflicht zum sofortigen polizeilichen Einschreiten behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeindeversammlung beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Gemeindevorsteher ausschließlich zustehen, wie z. B. die oben erwähnten polizeilichen Befugnisse. Sie überwacht die Verwaltung. Sie wird nach Bedarf zusammenberufen, muß es aber werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindevorstehers. Bei den Sitzungen der Gemeindeversammlung findet beschränkte Oeffentlichkeit statt. Es können ihnen als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige (d. h. in der Gemeinde Wohnende) oder Stimmberechtigte auf Grund des § 45 Absatz 1 (Besitzer einer Ackerparzelle in der Gemeinde, die nicht in ihr wohnen), oder Vertreter von Stimmberechtigten sind.

Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur, die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Gemeinden muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen. Ausnahmen kann der Kreisauschuß gestatten.

Ein besonderes Gewicht legt die neue Landgemeindeordnung auf die Herbeiführung einer besseren Ordnung und Regelmäßigkeit in dem Haushalte der Gemeinden. Als Regel ist festgesetzt, daß der Gemeindehaushalt nach einem von der Gemeindeversammlung im Voraus festgestellten Voranschlage zu führen ist. Die Feststellung des Anschlags für Rechnungsperioden von 2 oder höchstens 3 Jahren ist zugelassen; jedoch muß auch in diesen Fällen binnen 3 Monaten nach Schluß jedes Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung Rechnung gelegt werden. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben wird ein nach Vorschrift angelegtes Gemeindefinanzbuch geführt.

Was im Vorstehenden von Gemeindeversammlungen gesagt ist, gilt entsprechend für Gemeindevertretungen, wo solche bestehen.

Das Gesetz über Wildschaden.

In der letzten Sitzung des Herrenhauses empfahl der Ministerpräsident v. Caprivi die unveränderte Annahme des Entwurfs eines Wildschadengesetzes, wie er nach früheren Beschlüssen des Herrenhauses und einer Anzahl Abänderungen des Abgeordnetenhauses vorlag. Die Mehrheit des Herrenhauses beschloß demgemäß, um die endgiltige Regelung dieser Angelegenheit nicht weiter hinauszuschieben. Der Entwurf wird danach über kurz oder lang als Gesetz verkündet werden.

Die lauten Klagen, die in den letzten Jahren über Schädigung der Ackerfrüchte kleiner Leute geltend gemacht wurden, gingen nur zum Theil von den durch Schaden betroffenen Kreisen aus und waren im Uebrigen zweifellos stark übertrieben. Immerhin lag in den bestehenden Verhältnissen Grund zu berechtigter Mißstimmung vor, die durch das neue Gesetz beseitigt werden soll.

Nach dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 bilden alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, deren Besitzer weniger als 300 Morgen ununterbrochene Fläche haben, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Besitzer eines solchen gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden durch die Gemeindebehörde vertreten, die beschließen kann, daß die Jagd ruhe, daß sie von einem angestellten Jäger beschossen oder daß sie meistbietend verpachtet werde. Im Bereich dieses Gesetzes findet ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens nicht statt. Die Idee des Gesetzes ist, daß einerseits im Interesse des Wildstandes die Ausübung der Jagd nicht jedem Grundeigentümer auf seinen Grundstücken frei gegeben werden dürfe und daß andererseits der etwaige durch Wild angerichtete Schaden durch die gemeinschaftlichen Einnahmen aus der Jagd reichlich ausgeglichen werde. Außerdem konnte im Falle der Verpachtung Schadenersatz vom Jagdpächter vertragmäßig ausbedungen werden. In Wirklichkeit wird in den meisten Fällen der Nutzen für die Grundbesitzer aus der Jagd den Wildschaden mehr oder weniger erheblich übersteigen.

Trotzdem war eine Abhilfe wünschenswerth. Jetzt werden nämlich die Einnahmen aus der Jagd durch die Gemeindebehörde nach Verhältnis der Größe der beteiligten Grundstücke an die Besitzer der Letzteren vertheilt. Nun sind aber die Grundstücke der gemeinschaftlichen Jagdbezirke an dem Wildschaden ganz verschieden beteiligt. Das Wild geht dahin, wo es die ihm am meisten zusagende Nahrung findet und wo es am wenigsten gestört ist. Daher sind oft Acker an Waldrändern viel mehr von Wildschaden heimgesucht als solche in der Umgebung der Dörfer. In der Empfindlichkeit des Schadens macht es auch einen Unterschied, ob die Hirsche in den Kartoffelstreifen eines Zwergbesitzers gerathen oder in den großen Schlag eines Bauern. Mag der kleine Mann mit seinem Ackerstück dem Wildschaden noch so sehr